

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Fiducia GmbH (Fiducia)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Verkäufe, Lieferungen, Lizenzräumungen und damit in Verbindung stehende Leistungen (im folgenden zusammen "Leistungen") von Fiducia gegenüber seinen Kunden. Fiducia erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden gelten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil; dies gilt auch wenn Fiducia seine Leistungen in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1 Preise von Fiducia sind stets freibleibend; dasselbe gilt für Angebote von Fiducia, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote von Fiducia sind grundsätzlich 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.

2.2 Ein Vertrag kommt grundsätzlich mit der Auftragsbestätigung durch Fiducia gegenüber dem Kunden zustande. Außendienstmitarbeiter von Fiducia sind nicht berechtigt, Verträge für Fiducia abzuschließen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und grundsätzlich einschließlich Verpackung, FOB Taiwan, Hong Kong oder Korea. Für Verpackungs- und Transportkosten sowie sonstige Abwicklungskosten kann Fiducia eine angemessene Abwicklungspauschale verlangen.

3.2 Fiducia kann Leistungen nur gegen Vorkasse erbringen, soweit dafür sachliche Gründe vorliegen, und behält sich das Recht vor, Schecks und Wechsel als Zahlungsmittel abzulehnen. Vergütungen für Waren sind zum von Fiducia in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, bei fehlender Angabe mit Erhalt der Waren zur Zahlung fällig. Soweit Fiducia dem Kunden eine Geldforderung stundet, ist die Forderung für den Zeitraum der Stundung zu verzinsen.

3.3 Fiducia kann Fälligkeits-, Nutzungs- und Stundungszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Der Kunde gerät bei Geldforderungen auch durch eine Mahnung von Fiducia sowie 14 Tage nach dem angegebenen Zahlungsziel, bei fehlender Angabe 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug.

4. Lieferungen und Lieferzeiten

4.1 Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders angegeben, grundsätzlich FOB Taiwan, Honk Kong oder Korea. Fiducia ist zu Teillieferungen berechtigt, außer dies ist dem Kunden nicht zumutbar.

4.2 Liefertermine und -fristen (zusammen "Lieferzeiten") sind nur verbindlich, sofern sie von Fiducia als verbindlich bezeichnet werden. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

4.3 Bei höherer Gewalt oder sonstigen von Fiducia nicht zu vertretenden Hindernissen verschieben sich die Lieferzeiten entsprechend zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.

4.4 Wird der Versand von Waren auf Wunsch des Kunden verzögert, so geht die Leistungsgefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch Fiducia auf den Kunden über. In diesem Fall hat der Kunde durch die Verzögerung angefallene Kosten, insbesondere für die Lagerung der Ware zu ersetzen. Fiducia kann als Kosten monatlich 0,5 % des Nettorechnungsbetrages berechnen, soweit der Kunde nicht geringere Kosten nachweist. Ansprüche von Fiducia wegen eines Annahmeverzuges des Kunden bleiben unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt jedenfalls bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag durch den Kunden im Eigentum von Fiducia.

Bei weiteren Forderungen von Fiducia gegenüber dem Kunden bleibt die Ware auch bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Fiducia aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von Fiducia. Sofern die Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis vereinbart haben und die zu sichernde Forderung in den Kontokorrent eingestellt wird, sichert der Eigentumsvorbehalt ab Saldoziehung die Saldoforderung von Fiducia.

5.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, sofern er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden nicht gestattet. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Fiducia ab. Fiducia nimmt diese Abtretung an.

Abgetretene Forderungen wird Fiducia gegenüber dem Schuldner der Forderung nur geltend machen, soweit sich der Kunde mit Zahlungen an Fiducia in Verzug befindet oder sofern Anzeichen für eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden vorliegen; dasselbe gilt wenn sich der Kunde in sonstiger Weise in grobem Maße vertragswidrig verhält. Fiducia kann vom Kunden die Einziehung der abgetretenen Forderungen für Fiducia und auf Kosten des Kunden verlangen. Eingezogene Forderungen hat der Kunde unverzüglich an Fiducia auszubehalten.

Der Kunde ist verpflichtet, Fiducia über die abgetretenen Forderungen sämtliche nützlichen Informationen, insbesondere zur Einziehung der Forderungen schriftlich vorzulegen. Der Kunde hat auf Verlangen von Fiducia die Abtretung Drittschuldnern unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dies gegenüber Fiducia zu belegen.

5.3 Eine evtl. Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde stets im Auftrag von Fiducia vor, ohne dass Fiducia hieraus Verpflichtungen entstehen. Wenn bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen nicht Fiducia gehörenden Waren (Fremdwaren) eine der Fremdwaren als Hauptsache anzusehen ist, hat der Kunde Fiducia einen Miteigentumsanteil an dieser Hauptsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der Hauptsache zu verschaffen. Sofern der Kunde Eigentümer dieser Fremdwaren ist, räumt er Fiducia bereits jetzt den entsprechenden Miteigentumsanteil ein; Fiducia nimmt diese Verfügung an.

Damit ist keine Berechtigung des Kunden zur Be- oder Verarbeitung sowie zur Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware verbunden.

5.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde Fiducia unverzüglich unter Übergabe der für eine Geltendmachung ihrer Rechte notwendigen Unterlagen und Informationen schriftlich zu unterrichten. Etwaige Kosten der Rechtsverfolgung gehen dann zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht von Dritten beizutreiben sind.

Soweit die angezeigte Störung keinen Mangel darstellt, hat der Kunde die Aufwendungen für die Leistungsüberprüfung und durchgeführte Reparaturen nach den jeweils gültigen Fiducia-Preisen zu tragen, außer es war für ihn nicht erkennbar, dass die aufgetretene Störung kein Mangel ist.

Fiducia kann im Gewährleistungsfall einen Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Bei einer Nachbesserung wird Fiducia in Zusammenarbeit mit dem Hersteller nach ordnungsgemäßer Anzeige eines Mangels mit dessen Analyse beginnen und im folgenden dessen Beseitigung einleiten. Der Kunde wird Fiducia dabei angemessen unterstützen. Sofern die Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht gelingt und auch nach einer weiteren vom Kunde schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen die Nachbesserung fehlschlägt und innerhalb dieser Nachfrist auch keine Ersatzlieferung durch Fiducia erfolgt, kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte geltend machen. Letzteres gilt auch, wenn sich Fiducia nicht innerhalb einer vom Kunden angemessenen gesetzten Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung bereit erklärt.

5.5 Fiducia verpflichtet sich, die ihr nach Ziffer 5 zustehenden Sicherungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

6. Gewährleistung

6.1 Der Kunde hat Mängel einer Leistung von Fiducia unter genauer Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, und deren Auswirkungen detailliert schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden die gesetzliche Regelung.

6.2 Fiducia leistet Gewähr dafür, dass Leistungen von Fiducia zum vertraglich vereinbarten Gebrauch tauglich sind. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Eine Rückgängigmachung des Vertrages kann der Kunde bei Mängeln, die sich auf Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich mangelbehafteter Leistungsteile verlangen, es sei denn die übrigen Leistungsteile sind für sich alleine für den Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll nutzbar. Vor der Rücksendung von Waren an Fiducia hat sich der Kunde von Fiducia eine RMA-Nummer geben zu lassen und die Waren nur unter Angabe dieser Nummer zurückzusenden.

Für Schadensersatzansprüche gegen Fiducia gilt Ziffer 8.

6.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder einer nicht sachgemäßen Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den angezeigten Mangel sind und dessen Analyse und/oder Beseitigung nicht wesentlich erschweren.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Über von Dritten behauptete oder dem Kunden bekannte Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch Leistungen von Fiducia wird der Kunden Fiducia unverzüglich schriftlich und detailliert informieren. Er darf behauptete Verletzungen nicht anerkennen und nur mit vorherigen schriftlicher Einwilligung von Fiducia die Verteidigung gegen diese Behauptungen/Verletzungen übernehmen.

7.2 Im Falle einer Schutzrechtsverletzung durch Leistungen von Fiducia wird Fiducia den Kunden von Ansprüchen Dritter freistellen. Soweit durch eine Verletzung dem Kunde eingeräumte Rechte beeinträchtigt werden, kann Fiducia dem Kunde die geschuldeten Rechte verschaffen oder seine Leistungen so abändern, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im wesentlichen den von Fiducia geschuldeten Leistungen in für den Kunde zumutbarer Weise entsprechen. Ist dies nicht mit angemessenem Aufwand möglich, kann Fiducia seine Leistungen gegen Erstattung einer für den Zeitraum der erfolgten Nutzung entsprechenden Vergütung zurücknehmen.

7.3 Ansprüche des Kunden gegen Fiducia sind ausgeschlossen, soweit der Kunde Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat.

7.4 Für Haftungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen durch Fiducia gilt Ziffer 8. Dasselbe gilt für den Freistellungsanspruch gemäß Ziffer 7.2.

8. Haftung

8.1 In Fällen einer vorsätzlichen Schädigung, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden haftet Fiducia nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Produkt- und Produzentenhaftung von Fiducia gilt Ziffer 9. ergänzend. Im übrigen ist die Haftung von Fiducia wie folgt beschränkt.

8.2 In Fällen der grob fahrlässigen Schädigung ist die Haftung von Fiducia begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden von einem Organ oder einem leitenden Angestellten von Fiducia verursacht wurde.

Sofern Fiducia für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf die Höhe der Deckungssumme der von Fiducia abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

8.3 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Fiducia nur, soweit der Schaden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurde. Die Haftung ist begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Fiducia haftet nicht für entferntere Mangelfolgeschäden und für entfernte Schäden; dasselbe gilt für entgangenen Gewinn.

8.4 In Fällen der Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und einer sonstigen verschuldensunabhängigen Haftung, ist die Haftung von Fiducia stets begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

9. Produkt- und Produzentenhaftung

9.1 Der Kunde hat sorgfältig und eigenverantwortlich zu überprüfen, ob von Fiducia gelieferte Waren für die vom Kunden oder Dritten geplante Verwendung, insbesondere in Verbindung mit anderen Bauteilen und Systemen, auch im praktischen Einsatz geeignet sind. Dabei wird der Kunde insbesondere etwaige Gefährdungsmöglichkeiten bei der Verwendung der Waren sorgfältig untersuchen und Risiken ausschalten.

9.2 Sofern eine von Fiducia gelieferte Ware in andere Sachen verbaut oder integriert, insbesondere in ein System eingebaut wird, und Schäden verursacht, stellt der Kunde Fiducia auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, wenn der Schaden in unangemessenem Verhältnis zum Wert der von Fiducia gelieferten Ware steht. Eine Unangemessenheit ist spätestens dann gegeben, wenn der Schaden das 10.000-fache des Kaufpreises der von Fiducia gelieferten Ware übersteigt.

9.3 Für Produkt- und Produzentenhaftungsansprüche des Kunden selbst gegen Fiducia gilt Ziffer 8.

10. Import- und Exportvorschriften

10.1 Der Kunde hat inländische und ausländische Export- und Importbestimmungen zu beachten. Dasselbe gilt für sonstige inländische und ausländische gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen.

10.2 Von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung dieser Vorschriften oder Anordnungen durch den Kunden stellt dieser Fiducia frei. Soweit diese Vorschriften oder Anordnungen der Durchführung des Vertrages entgegenstehen, wird Fiducia von seiner Leistungsverpflichtung befreit.

11. Sonstige Bedingungen

11.1 Fiducia ist berechtigt, seine geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen.

11.2 Der Kunde kann gegen Forderungen von Fiducia nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen sowie nur aus solchen Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Dies gilt auch für das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB, Mängelrügen und sonstige Leistungsverweigerungsrechte. Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten durch den Kunden setzt voraus, dass Forderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11.3 Erfüllungsort für Leistungen beider Vertragspartner ist Anzing (Deutschland), der Geschäftssitz von Fiducia, soweit nicht in diesen Verkaufsbedingungen oder individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird.

11.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehen den Streitigkeiten ist das Amtsgericht München (Deutschland).

11.6 Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Fiducia an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt. Fiducia wird diese Einwilligung nicht unbillig verweigern.

11.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt; bis dahin gilt eine entsprechende Regelung als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Anzing den 20.10.2005